

# ANTENNENVERTRAG

über die Einrichtung und Benutzung einer Einzelantennenanlage für eine Amateurfunkstelle.

---

(Vermieter)

schließt mit

---

(Nutzungsberechtigter bzw. Mieter)

(im folgenden Antenneninhaber genannt) den nachstehenden Vertrag.

## § 1

Der Vermieter erteilt dem Antenneninhaber die Erlaubnis zur Anbringung einer Antenne für den Amateurfunk unter den nachstehenden Bedingungen.

## § 2

Der Standort der Antenne wird im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt. Der Antenneninhaber macht hierfür einen oder mehrere Vorschläge. Die Antenne ist an einem Platz anzubringen, der nicht nur einwandfreie Abwicklung des Amateurfunks, sondern auch den größtmöglichen Ausschluss von Beeinflussungen fremder Anlagen gewährleistet.

## § 3

Die Antennenanlage muss gemäß den VDE-Bestimmungen über Außenantennen - VDE 0855 und 0866 nebst Ergänzungen - fachgerecht angebracht werden. Es wird dabei unterstellt, dass der von der Bundesnetzagentur geprüfte Funkamateur die hierfür erforderlichen Fachkenntnisse besitzt.

Die Arbeiten müssen so ausgeführt werden, dass nach dem heutigen Stand der Technik Beschädigungen des Gebäudes durch das Anbringen und den Gebrauch der Antennenanlage nicht zu erwarten sind. Schornsteine, Schornsteinaufsätze, Tonrohre und Dachrinnen dürfen zur Befestigung nicht benutzt werden. Verunstaltungen des Gebäudes müssen ebenso vermieden werden wie eine Behinderung des Schornsteinfegers bei seinen Arbeiten.

## § 4

Der Vermieter kann den Nachweis über das Bestehen einer angemessenen Haftpflichtversicherung verlangen. Der Mieter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Anbringung, Unterhaltung oder dem Betrieb der Anlage, auch in Fällen von Blitzschlag oder Sturm/Orkan, entstehen, entsprechend seinem Mietvertrag.

Der Antenneninhaber ist verpflichtet, die Anlage abzubauen, wenn er sie trotz Mahnung nachweislich nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält oder sonstige Obliegenheiten nicht erfüllt.

## § 5

Lehnt die Versicherungsgesellschaft, bei der die Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist bzw. bei der zurzeit alle ordnungsgemäß gemeldeten Mitglieder des DARC/VFDB gegen Haftpflichtansprüche betr. der Antennen versichert sind, nach fristgemäßer Schadensanzeige des Antenneninhabers die Übernahme eines Schadens auf Grund haftungsbefreiender Bestimmungen ab, so ist der Vermieter, sofern der Antenneninhaber nicht entweder den Schaden innerhalb einer angemessenen Zeit beseitigen lässt, oder Schadenersatz leistet und etwaige Mängel der Anlage repariert, berechtigt, die Beseitigung der Anlage zu verlangen.

## § 6

Falls mehrere Antennen auf einem Dach oder an der Außenfront vorhanden sind, müssen im Sinne einer vertrauensvollen Hausgemeinschaft gegenseitige Störungen vermieden werden. Hierzu dient in erster Linie die Wahl des Antennenstandortes gem. § 2. Im Störfalle gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Gesetz über den Amateurfunk vom 23.06.97; Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk; Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten) einschließlich dazu ergangener Verordnungen. Kann in einem Störfalle keine Einigung erzielt werden, so werden die Überprüfung und die Entscheidung der Bundesnetzagentur (vormals Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post) als Hoheitsbehörde als für alle Beteiligten rechtsverbindlich anerkannt.

## § 7

Der Antenneninhaber erklärt sich bereit, bei Überholungsarbeiten am Gebäude oder an Teilen des Gebäudes für die Dauer der Arbeiten auf seine Kosten den Zustand herzustellen, der eine reibungslose Durchführung der Überholungsarbeiten gestattet oder aber die Anlage für diese Zeit ganz zu entfernen, wenn die Antennenanlage diese Überholungsarbeiten über Gebühr behindern würde.

## § 8

Der Vertrag gilt als befristet für die Dauer des Mietverhältnisses. Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist die Anlage vom Antenneninhaber zu entfernen. Eventuell entstandene Schäden hat der Antenneninhaber auf seine Kosten zu beseitigen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Vermieter)

\_\_\_\_\_  
(Antenneninhaber)